



Gemeinde Biberwier

6633 Biberwier / Bezirk Reutte

Fernpassstraße 27 Tel. 05673/5305

<http://www.biberwier.tirol.gv.at>

email: amtsleitung@biberwier.tirol.gv.at

Sachbearbeiter: Anita Schatz

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Biberwier vom 7.11.2023 über die Gebühren- und Indexanpassungen 2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Biberwier verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Biberwier, kundgemacht am 20.4.2017 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 8.11.2022 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 A) Abs. 2 beträgt Euro 7,12 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 A) Abs. 2 beträgt Euro 3,39 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Biberwier, kundgemacht am 13.12.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 8.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 beträgt Euro 3,69 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder, Badeteiche etc. beträgt Euro 10,94 je m³ Beckeninhalte.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 1,20 je m³ Wasserverbrauch. Die Zählergebühr beträgt EUR 23,25

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Biberwier, kundgemacht am 2.1.1999 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich pro Einheit EUR 17,85.
2. Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:
 - von Restmüll je Liter Euro 0,23
 - von Biomüll je Liter EUR 0,14
 - von Sperrmüll pro m³ Euro 50,89 (mindestens ½ m³ pro Anlieferung)

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Biberwier, kundgemacht am 31.3.2021, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 8.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2023 geändert wie folgt:

Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 65,72 für den ersten Hund, EUR 100,93 für den zweiten Hund, EUR 133,14 für den dritten Hund.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Biberwier, kundgemacht am 6.6.2003 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 8.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 beträgt jährlich:

Reihengrab	Euro 23,42
Familiengrab	Euro 46,87
Urnennische	Euro 23,42

2. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle und damit verbundenen Reinigungs- und Instandhaltungskosten beträgt EUR 100,00.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 13.11.2023

Abgenommen am: 28.11.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Harald Schönherr